

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten David Wulff, Gruppe der FDP

**Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung im Zuständigkeitsbereich des
Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit**

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die im Jahr 2024 veröffentlichten Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung (RRGV) stellen ein rein deskriptives Kompendium entlang der strategischen und konzeptionellen Vorgaben für die Gesamtverteidigung gemäß der verfassungsrechtlichen Ordnung dar. Die Unterarbeitsgruppe Recht (UAG Recht) der Bund-Länder-offenen Arbeitsgruppe Zivile Verteidigung/Zivil-Militärische-Zusammenarbeit (BLoAG ZV/ZMZ) hält 2025 in ihrem Zwischenbericht fest, dass die RRGV trotz ihrer Verkündung im gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) keine verbindlichen Vorgaben für die Ausplanung und Umsetzung von Maßnahmen zur Herstellung der Abschreckungs- und Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland darstellen. Es handelt sich bei den RRGV nicht um eine die Länder bindende Verwaltungsvorschrift (vgl. Artikel 87b Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Grundgesetzes).

Nach den RRGV ist die Versorgung der Bevölkerung und der Streitkräfte mit Gütern, Dienstleistungen, Verkehrsinfrastruktur und Arbeitskräften ein zentraler Bestandteil der zivilen Verteidigung. Als zuständiges Ressort für Wirtschaft, Infrastruktur und Arbeit trägt das Ministerium eine wesentliche Verantwortung für die Funktionsfähigkeit systemrelevanter Strukturen im Krisen- und Verteidigungsfall.

1. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung getroffen, um die Versorgung der Zivilbevölkerung und der Bundeswehr mit Gütern und Leistungen gemäß Ziffer 22 RRGV sicherzustellen?

Die Maßnahmen werden in den Antworten zu den Fragen 2 bis 5 benannt.

2. Wie ist die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Verkehrswegen und Verkehrsinfrastruktur im Sinne der Ziffer 22.4 RRGV im Krisen- und Verteidigungsfall vorbereitet?

Die Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung adressieren vornehmlich den Bund und seine Organisationen, insofern liegt die Zuständigkeit für die Umsetzung der Maßnahmen nicht primär beim Land. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat zudem weitere Zuständigkeiten nach dem Verkehrssicherungsgesetz (VSG) an das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) übertragen.

3. Welche landesweiten Konzepte bestehen zur Identifikation und Einbindung systemrelevanter Unternehmen gemäß Ziffer 22.2 RRGV?

Das Wirtschaftssicherungsgesetz und die zugehörige Wirtschaftssicherungsverordnung regeln Konzepte zur Priorisierung, Vorratshaltung, Lieferkettensteuerung oder zur Abgabe bestimmter Güter der gewerblichen Wirtschaft im Krisenfall. Die Prüfung, ob eine weitere Ausplanung dieser Sicherstellungsinstrumente notwendig ist, ist derzeit Bestandteil der aktuellen Planung zur Zivilen Verteidigung und noch nicht abgeschlossen.

4. In welcher Form ist die Rolle des Landes als Transit- und Drehscheibenraum für verbündete Streitkräfte gemäß Ziffer 12 Absatz 3 RRGV planerisch hinterlegt?

Die Rolle des Landes ist im Operationsplan Deutschland hinterlegt.

5. Welche Vorkehrungen bestehen zur Sicherstellung des Personalbedarfes in der Wirtschaft gemäß Ziffer 23 RRGV unter Berücksichtigung konkurrierender Anforderungen von Zivil- und Katastrophenschutz?

Die Ermittlung notwendiger Maßnahmen zur Sicherstellung des Personalbedarfs in der Wirtschaft ist Bestandteil der aktuellen Planung zur Zivilen Verteidigung und noch nicht abgeschlossen.

6. Welche Übungen wurden in den Jahren 2024 und 2025 jeweils durchgeführt?
Welche Übungen sind für 2026 geplant?

Im Jahr 2024 und 2025 haben alle Ressorts, die Staatskanzlei und der Landtag an der Melde- und Alarmierungsübung der zivilen Alarmplanung des Bundes teilgenommen.

Im Jahr 2025 haben alle Ressorts, die Staatskanzlei und der Landtag an der Vorübung sowie der Melde- und Alarmierungsübung der zivilen Alarmplanung des Bundes teilgenommen.

Für das Jahr 2026 ist geplant, erneut an Übungen des Bundes teilzunehmen und darüber hinaus diese ggf. durch landeseigene Übungen zur zivilen Alarmplanung zu ergänzen.